

Auszug aus
Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die BraLa 2020 in Paaren / Glien, Landkreis
Havelland vom 07.05.2020 bis 10.05.2020
Gemäß Schreiben des Landkreises Havelland, Frau Dr. de l'Or vom 14.02.2020

Aufgrund des § 25 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938) – TierGG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5); der §§ 3,4,5 und 6 der Neufassung der Viehverkehrsordnung (VVVO) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203) wird o.g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegungen gelten für die BraLa in Paaren vom **07.05.2020 bis 10.05.2020** zum Schutz gegen die Übertragung von Tierseuchen, insbesondere [...] Geflügelpest und Newcastle Disease.

2. Anforderungen und Gesundheitsstatus

[...]

2.5. Gehaltene Vögel einschließlich Geflügel

2.5.1. Der Tierhalter legt eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die zur Ausstellung kommenden Vögel vor der Ausstellung klinisch tierärztlich untersucht worden sind. (Anlage 5)

2.5.2. Für Wassergeflügel ist

- der letzte Befund zur Quartalsuntersuchung von Tieren in Freilandhaltung gemäß § 13 Abs. 5 der Geflügelpestverordnung (virologische Untersuchung von bis zu 60 Tieren des jeweiligen Bestandes mit negativem Ergebnis in einem amtlich zugelassenen Labor, werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen), **oder**
- die aktuelle amtliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten gemäß § 7 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung, **oder**
- falls eine ausschließliche Stall- bzw. Volierenhaltung gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung praktiziert wird, eine entsprechende Besitzererklärung vorzulegen.

2.5.3. Für Hühner, Truthühner und Tauben ist eine tierärztliche Impfbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 beizubringen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Der Veranstalter erfasst alle Aussteller von gehaltenen Vögel mit Name, Anschrift und Registriernummer nach § 26 VVVO in einem Register und legt diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.
- Die Ausstellung findet ausschließlich in geschlossenen Räumen statt.
- Die zur Ausstellung kommenden Tiere müssen im Rahmen der Eingangsuntersuchung als klinisch gesund befunden werden.
- Werden Tiere abgegeben, erfasst der Veranstalter in diesem Fall Name, Anschrift und ggf. Registriernummer nach §26 VVVO des Käufers und Verkäufers, Anzahl, Kennzeichen der Tiere und legt diese Verzeichnis am Ende der Ausstellung bei der zuständigen Behörde vor.

[...]

3. Kennzeichnungspflicht

Alle Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie während der Ausstellung identifiziert werden können.

[...]

9. Verbote von Personen

9.1 Personen aus Sperrbezirken, in denen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit und Geflügelpest oder Newcastle Disease herrschen oder in den letzten 8 Wochen vor Beginn der Ausstellung geherrscht haben, dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.

[...]

Beschränkungen

Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.